

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 23.08.2015

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz****über die Neubildung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven**

## § 1

<sup>1</sup>Aus den Gemeinden Cadenberge und Geversdorf wird die neue Gemeinde Cadenberge gebildet. <sup>2</sup>Zugleich werden die bisherige Gemeinde Cadenberge und die Gemeinde Geversdorf aufgelöst.

## § 2

(1) Die neue Gemeinde Cadenberge ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Cadenberge und Geversdorf.

(2) <sup>1</sup>Soweit die bisherigen Gemeinden Cadenberge und Geversdorf in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Gemeinde Cadenberge fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Cadenberge, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

## § 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

## § 4

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Cadenberge wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Am Dobrock und dem allgemeinen Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Am Dobrock wahrgenommen; den Vorsitz führt der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Gemeinden Cadenberge und Geversdorf machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl in dem Rat der Gemeinde Cadenberge oder dem Rat der Gemeinde Geversdorf mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Cadenberge und Geversdorf in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen

und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

#### § 5

In Nummer 52 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) wird die Angabe „Geversdorf,“ gestrichen.

#### § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Gemeinden Cadenberge und Geversdorf haben nach einer sehr ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase ihren Zusammenschluss innerhalb der Samtgemeinde Am Dobrock durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2014 einstimmig und der Rat der Gemeinde Geversdorf hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 mit breiter Mehrheit den Zusammenschluss der beiden Gemeinden beschlossen. Nach der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner haben die Räte der beiden Gemeinden mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen in ihren Sitzungen am 11. und 16. Dezember 2014 die Antragstellung zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Gemeinden Cadenberge und Geversdorf vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts-, Gestaltungs- und Verwaltungskraft der neuen Gemeinde Cadenberge sowie den damit angestrebten Verbesserungen der haushaltswirtschaftlichen Situation durch Synergieeffekte. Der dauerhafte Ausgleich der haushaltswirtschaftlich angespannten Situation in der Gemeinde Geversdorf ist ohne Strukturveränderung nicht zu erreichen. Oberstes Ziel des Zusammenschlusses ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur sachgerechten und qualitätsvollen Erfüllung der Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung.

Ein wesentlicher Aspekt dabei ist das Erreichen einer neuen finanziell auskömmlichen Gemeinde auf Dauer, um den Folgen des demografischen Wandels begegnen zu können. Durch die Stärkung der Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Ebene und der Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen sind die effizientere Nutzung der gemeindlichen Infrastrukturen und die Sicherung der Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen zu erwarten.

Die Gemeinde Cadenberge hat im Haushaltsjahr 2015 einen insgesamt ausgeglichenen Haushalt. Im Hinblick auf ihre Größe und Finanzstärke besteht die Erwartung, dass diese Haushaltswirtschaft in der neuen Gemeinde Cadenberge fortgeführt werden kann.

Durch den Zusammenschluss werden, bezogen auf die Ebene von Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, merkliche Kosteneinsparungen erwartet. Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Erhöhung der Anzahl der Ratsmitglieder in der neu gebildeten Gemeinde Cadenberge soll kein Gebrauch gemacht werden. Insgesamt verringert sich der Gremienaufwand um rund 8 400 Euro. Das Entfallen der Erstellung eines Haushaltsplans und Jahresabschlusses wird weitere Einsparungen erbringen. Daneben können durch den Wegfall von Prüfungskosten, Verfügungsmitteln und Bekanntmachungskosten die Ausgaben reduziert werden. Diese Kostenminderungen fallen jeweils jährlich an. Daneben werden finanzielle Verbesserungen durch eine Vereinheitlichung der Standards bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben wie beispielsweise der Förderrichtlinien im Bereich der Sportförderung erreichbar sein. Hinzu treten Einsparungen in den Sachkosten, da im Bereich der Datenverarbeitung Lizenzgebühren reduziert werden können, der Pflegeaufwand für die Software verringert wird und durch erhöhte Fallzahlen Zeit eingespart werden kann sowie Größenvorteile besser genutzt werden können und der allgemeine Aktenumfang vermindert wird. Diese Einsparungen sind jedoch nicht quantifizierbar.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 31. März 2014 unter Fortschreibung der Ergebnisse nach dem Zensus 2011) bietet sich für die zusammenschließenden Gemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (km <sup>2</sup> )	Bevölkerung	Einwohnerinnen/Einwohner je km <sup>2</sup>
Gemeinde Cadenberge	9,36	3 391	362,3
Gemeinde Geversdorf	21,62	721	33,3
Zusammen:	30,98	4 112	132,7

Ziel des Gesetzes ist der Zusammenschluss der Gemeinden Cadenberge und Geversdorf zu einer neuen Gemeinde.

Zwischen beiden Gemeinden bestehen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft und der Zugehörigkeit zur Samtgemeinde Am Dobrock zahlreiche Verbindungen.

Letztlich spricht auch die demografische Entwicklung für einen Zusammenschluss der Gemeinden. Nach den Berechnungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen ist der vorausberechnete Bevölkerungsverlust im Landkreis Cuxhaven mit 16,7 % vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2031 höher als in anderen Landesteilen. Da dieser Bevölkerungsverlust annähernd gleich für die Stadt Cuxhaven und den gesamten Landkreis berechnet ist, werden auch die beiden Gemeinden davon betroffen werden. Durch den Zusammenschluss der beiden Gemeinden kann das Gewährleisten der kommunalen Leistungen auch bei Eintreten dieser Entwicklung erreicht werden.

Die Fusion ist eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um den sich aus der haushaltswirtschaftlichen und demografischen Entwicklung ergebenden Herausforderungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft in der neuen Gemeinde wirksam begegnen zu können. Sie entspricht darüber hinaus den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte der beiden beteiligten Kommunen.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Am Dobrock sind durch § 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Cuxhaven/Land Halden/Stade vom 22. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 305) gebildet worden. Die Gemeinden Cadenberge und Geversdorf haben dabei keine Änderung erfahren. Bereits seinerzeit war festgestellt worden, dass die Gemeinde Cadenberge das Zentrum für die zusammenschließenden Gemeinden ist, jedoch keinen ausgeprägten Zentralitätsvorsprung hat. Nach dem Stand vom 27. Mai 1970 hatte die Gemeinde Cadenberge seinerzeit 2 788 Einwohnerinnen und Einwohner und die Gemeinde Geversdorf hatte eine Einwohnerzahl von 1 367 (vgl. Landtags-Drucksache 7/1158 S. 27, 28). Seinerzeit konnte der erhebliche Rückgang der Bevölkerung in der Gemeinde Geversdorf nicht vorhergesehen werden. Durch den Zusammenschluss zur Samtgemeinde konnten die

beteiligten Gemeinden die sonst vorgesehene Vereinigung zu einer Einheitsgemeinde vermeiden.

Der Landkreis Cuxhaven begrüßt den Zusammenschluss auf freiwilliger Basis der beiden Gemeinden.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend soll der Zusammenschluss zu Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten.

## II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Erwartet werden Einsparungen und erhöhte Erträge in Höhe von zusammen etwa 8 400 Euro jährlich. Da der Zusammenschluss zum Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 vorgesehen ist und die Gemeindewahlen der neuen Gemeinde Cadenberge damit nicht gesondert durchgeführt werden muss, entstehen insoweit auch keine zusätzlichen Kosten.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindegemeinschaften in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

## V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde auch der Landkreis Cuxhaven als Aufsichtsbehörde entlastet. Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindegemeinschaften keine Auswirkungen.

## VI. Anhörungen

Die Gemeinden Cadenberge und Geversdorf haben ihre Einwohnerinnen und Einwohner bereits nach einer öffentlichen Bekanntmachung angehört. Bedenken wurden insbesondere erhoben im Hinblick auf die der Gemeinde Cadenberge entstehenden Aufwendungen für die Infrastruktur in dem hinzutretenden Gebiet und hinsichtlich des Oste-Hafens. Auch wurde auf die Verbundenheit mit der jeweiligen Gemeinde und auf die durch Adressenänderungen beispielsweise auch für Werbeschilder den Einwohnerinnen und Einwohnern entstehenden Kosten hingewiesen. Die Bedenken wurden in den Gremien der beiden Gemeinden erörtert. Die Wünsche zu einer Bürgerbefragung wurden zurückgewiesen, zur Haushaltssituation auf veröffentlichte Informationen verwiesen. Den Aufwendungen zur Infrastruktur stehen die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der größeren Fläche gegenüber. Die örtliche Verbundenheit wird durch den Zusammenschluss nicht berührt, weil das Vereinsleben und die Möglichkeiten zu ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht durch den Zusammenschluss eingeschränkt werden. Beide Gemeinden haben durch Erläuterungen in den Ratssitzungen und Internet-Darstellungen eine breite Öffentlichkeitsinformation zu dem Zusammenschluss erreicht.

Die Gemeinden Cadenberge und Geversdorf wurden gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung angehört. Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

In der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 NBG angehört. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat. Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die anderen Gewerkschafts- und Berufsverbände haben sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Cadenberge gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt. Durch die neue Gemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Der Name der neuen Kommune entspricht dem Antrag der beteiligten Gemeinden.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Cadenberge in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtensstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Gemeinde Cadenberge über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Da die Mitgliedschaft in der Samtgemeinde Am Dobrock auch aufgrund der Rechtsnachfolgewirkung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt wird, ist auch der künftige Samtgemeinderat für das Gebiet der heutigen Mitgliedsgemeinden zu wählen. Besonderer Regelungen ähnlich denen in § 4 bedarf es dafür nicht.

Zu Absatz 2:

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Vereinigung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Gemeinde Cadenberge unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Cadenberge möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Cadenberge gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zu Absatz 3:

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der beiden Gemeinden galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher ab-

weichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde Cadenberge erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl im Jahr 2016 soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet neben dem Rat und der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Am Dobrock nur noch der Rat der künftigen (Mitglieds-)Gemeinde Cadenberge gewählt wird. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würde, und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Sätze 2 und 3 weisen einem aus einem Teil des Samtgemeinderats gebildeten Gremium Aufgaben der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl in der künftigen Gemeinde Cadenberge zu, da die Organe der vereinigten Mitgliedsgemeinde erst nach dem 31. Oktober 2016 und damit nach dem Wahltag tätig werden können. Da das Amt der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Am Dobrock zurzeit unbesetzt ist (§ 80 Abs. 4 NKomVG) soll deren oder dessen allgemeiner Stellvertreter dem zu bildenden Gremium angehören.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Wahlleitung in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die künftige Mitgliedsgemeinde Cadenberge zum Zeitpunkt der Wahldurchführung keine vergleichbaren Organe hat, sollen die für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Cadenberge wahlberechtigten Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Am Dobrock die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 4 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

Für die Einreichung und den Inhalt der Wahlvorschläge für die erstmalige Gemeindewahl in der zukünftigen Gemeinde Cadenberge gilt § 21 NKWG entsprechend. Da die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Cadenberge und der Gemeinde Geversdorf sein wird, ist die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG diesen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund muss eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Rat der Gemeinde Cadenberge oder Geversdorf vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war. Die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2016 vom 11. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 88) ist am 22. Mai 2015 in Kraft getreten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien für die Gemeindewahl in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Partei-

organisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der zukünftigen Gemeinde Cadenberge noch nicht besteht, haben die in den bisherigen Gemeinden Cadenberge und Geversdorf bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Zu § 5:

Der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Otterndorf wird an die geänderte kommunale Struktur angepasst.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.